

Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen hat am 23.10.2014 aufgrund der §§ 69 ff des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 664) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt der Fachbereich Jugend, Schule und Sport wahr.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hattingen zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Entfaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und darüber hinaus beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r

Stellvertreter/in zu wählen.

(3) Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hattingen.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;

b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung;

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Essen bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die/der von der zuständigen Agentur für Arbeit in Hagen bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der vom Jobcenter EN bestellt wird;

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird;

g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als Polizeibehörde bestellt wird;

h) je eine Vertretung der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche und der Jüdischen Gemeinde; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt;

i) zwei vom Jugendparlament bestimmte Vertreter/innen;

j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates;

k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates

l) weitere sachkundige Frauen und Männer gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden, insbesondere

- die Leiterin/der Leiter der Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises in Hattingen;
- ein/e sachkundige/r Einwohner/in.

Für die Mitglieder c) bis l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und der sonstigen Leistungen, soweit diese nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) alle Maßnahmen und Regelungen im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz / KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffen.
3. Die Vorbereitung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6

Unterausschüsse

(1) Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und die Stellvertretung.

(2) Zur Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe können Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung gebildet werden.

§ 7

Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

III.

Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9

Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses ausgeführt.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
- ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*) Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hattingen vom 29.12.2005 außer Kraft.

*) Bekanntmachung am 28.11.2014; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 21-2014 vom 04.12.2014